



Hygienekonzept der Lessing-Schule Bochum

Stand: 08/2022

Weiterhin gilt:

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen muss, wo immer möglich, eingehalten werden.
- Das Tragen einer FFP2- oder medizinischen Maske im Schulgebäude und auf dem Schulgelände wird empfohlen.
- Für den Sportunterricht gelten gesonderte Regelungen, die im Hygienekonzept der Sportfachschaft aufgeführt sind und stetig durch die Fachkonferenz aktualisiert werden.
- Körperkontakt ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmungen oder Wangenkuss.
- Berührungen der eigenen Augen, Nase und Mund sind zu vermeiden. Daran sind das Personal und die Schülerinnen und Schüler zu erinnern.
- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife ist für den Infektionsschutz besonders wichtig. Die Schülerinnen und Schüler werden dazu angehalten, sich regelmäßig und gründlich die Hände zu waschen.
- Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch).
- Die Klassenräume werden regelmäßig gelüftet (Stoßlüften alle 20 min.).

Erläuterungen:

I. Mund-Nasen-Bedeckung und regelmäßiges Händewaschen

Regelmäßiges Händewaschen sowie das freiwillige Tragen einer Maske werden dringend empfohlen.

II. Lüften

Die Klassenräume werden regelmäßig gelüftet. Dies erfolgt möglichst nach der 20 – 5 – 20 Regel. Das durchgängige Lüften ist aus energetischen Gründen nicht sinnvoll. Die Räume und vor allem die Wände kühlen hierbei zu stark aus.

III. Pausenregelungen

Unter Pandemiebedingungen verlassen alle Schülerinnen und Schüler in den großen Pausen das Gebäude, die Klassenräume werden von den Lehrkräften abgeschlossen, die Fenster zum Lüften geöffnet, die Heizung wird nach Möglichkeit abgedreht. In Regenspauzen verbleiben die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassenräumen.



IV. Testungen

Der Schulbesuch erfolgt möglichst **symptomfrei**. Eine Verpflichtung zur anlasslosen Testung auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion ist in Schulen bzw. als Voraussetzung für den Schulbesuch aktuell nicht mehr vorgesehen.

Am ersten Unterrichtstag erhalten alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich in der Schule mit einem Antigenselbsttest zu testen. Danach testen sich die Schülerinnen und Schüler anlassbezogen und grundsätzlich auf freiwilliger Basis zu Hause.

Hierzu erhalten die Schülerinnen und Schüler für den Monat August durch die Klassenleitung zunächst drei Tests mit nach Hause, die bei Bedarf auf bis zu fünf Tests zu Monatsbeginn aufgestockt werden. Die Schülerinnen und Schüler wenden sich an die Klassenleitungen, um ihren häuslichen Vorrat entsprechend aufzustocken. Die Regelungen für die Schülerinnen und Schüler der SEKII werden in den Infoveranstaltungen zu Schuljahresbeginn bekannt gegeben.

Bei schweren Erkältungssymptomen ist ein Schulbesuch – selbst bei Vorliegen eines negativen Antigenselbsttests – **nicht angezeigt!**

Testungen in der Schule werden nur dann ausnahmsweise durchgeführt, wenn bei Schülerinnen und Schülern, die am selben Tag noch nicht getestet wurden, offenkundig typische Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen. Die Lehrkraft kann einen Selbsttest anweisen.

Liegt eine Bestätigung einer erziehungsberechtigten Person der minderjährigen Schülerinnen und Schüler vor, dass **vor dem Schulbesuch am selben Tag zu Hause ein Test mit negativem Ergebnis** durchgeführt wurde, wird auf den Test in der Schule verzichtet.

Bitte geben Sie in diesem Fall Ihrem Kind ein entsprechendes Schriftstück mit, das vereinfacht das Verfahren. Dafür kann folgende Formulierung genutzt werden:

(Meine Tochter/mein Sohn (Name, Vorname, Klasse,) hat heute Morgen (Datum) einen Selbsttest durchgeführt. Ich versichere, dass das Ergebnis negativ war. (Unterschrift))

Nur bei einer offenkundig deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf erfolgt eine erneute Testung in der Schule.

Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Test in der Schule im Tagesverlauf erforderlich wird, liegt bei der Lehrkraft. Diese beurteilt nach den allgemeinen Regeln im Umgang mit Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern auch, ob bei schwereren Symptomen überhaupt eine weitere Teilnahme am Unterricht vertretbar ist. Im Zweifel wird die Schulleitung in die Entscheidung mit eingebunden.

Sollte in diesen Fällen der Test durch die Schülerin/den Schüler verweigert werden, erfolgt ein Ausschluss vom Unterricht nach § 54 (3) SchulG bis zum Vorliegen der Erklärung der Eltern über das Vorliegen eines tagesaktuellen, negativen Testergebnisses oder bis zur Symptomfreiheit der Schülerin/des Schülers.

V. Umgang mit positiven Testergebnissen

Für infizierte Personen mit positivem Testergebnis besteht die Verpflichtung, sich zu isolieren, Kontaktpersonen (Sitznachbarinnen/-nachbarn etc.) dürfen weiterhin regulär die Schule besuchen. Beruht das erste positive Testergebnis auf einem Antigenselbsttest,



besteht immer die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen.

Bis ein negatives Testergebnis des Kontrolltestes vorliegt, muss sich die getestete Person isolieren, unmittelbare Kontakte mit Dritten vermeiden und Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen einhalten. Ein Schulbesuch ist somit nicht zulässig.

Die Isolierung kann durch eine „Freitestung“ nach fünf Tagen gemäß § 8 Abs. 4 Corona-Test- und-Quarantäneverordnung beendet werden. Wichtig: Hierfür ist ein negativer „Bürgertest“ verpflichtend, ein Selbsttest reicht nicht aus.

Ohne erfolgreiche „Freitestung“ dauert die Isolierung grundsätzlich zehn Tage:

- ab dem Tag des erstmaligen Symptomauftritts, wenn zwischen erstem Symptombeginn und der Durchführung des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen
- oder ab der Durchführung des ersten positiven Tests – PCR-Test oder vorheriger Schnelltest – (vgl. § 8 Abs. 3 Corona-Test- und-Quarantäneverordnung).

Für positiv getestete Personen ist damit eine Rückkehr in die Schule frühestens nach fünf Tagen (mit „Freitestung“) oder ohne „Freitestung“ nach zehn Tagen wieder möglich.

VI. Umgang mit anstehenden Prüfungen/Klausuren

Eine Schülerin/ein Schüler mit positivem Ergebnis eines Kontrolltestes (PCR- oder „Bürgertest“) ist während der verpflichtenden Isolationszeit ebenso von der Prüfung/Klausur freigestellt wie ein Prüfling mit einem ärztlichen Attest aufgrund von Erkrankung. Die Isolierung endet frühestens am fünften Tag, wenn die Schülerin/der Schüler einen negativen Testnachweis (PCR- oder „Bürgertest“) vorlegen kann; ohne negativen Testnachweis endet die Isolierung auch hier nach zehn Tagen.

Nach vorzeitiger Beendigung der Isolierung durch Freitestung wird bis zum zehnten Tag ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen oder der Durchführung des ersten positiven Tests das Tragen einer medizinischen Maske besonders empfohlen.

Schülerinnen und Schüler, die mit einer sich in Isolierung befindlichen Person in einem Haushalt leben oder anderweitig im engen Kontakt standen, können an der Prüfung grundsätzlich teilnehmen. Der Schülerin/dem Schüler wird die Durchführung eines Antigenselbsttests zu Hause und das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen.

Gez. Wolfram Hirschhausen
Stellv. Schulleiter